



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Erste Änderung der Fachspezifischen Anlage 1.34 Sustainability Accounting and Management Control zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Fachspezifischen Anlage 1.34 Sustainability Reporting and Accounting zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Erste Änderung der Fachspezifischen Anlage 1.34 Sustainability Accounting and Management Control zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 15. November 2023 die erste Änderung der Fachspezifische Anlage 1.34 Sustainability Accounting and Management Control vom 14. Dezember 2022 (Leuphana Gazette Nr. 13/23 vom 15. Februar 2023) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 14. Dezember 2022 (Leuphana Gazette Nr. 06/23 vom 15. Februar 2023), beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 NHG am 29. November 2023 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Fachspezifische Anlage 1.34 Accounting and Management Control zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Zertifikatsstudiums in der Fachspezifischen Anlage „Sustainability Accounting and Management Control“ wird durch „Sustainability Reporting and Accounting“ ersetzt.
2. Vor „Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 1“ wird folgende Angabe eingefügt:
„Zu § 4 Abs. 1:
Wenn eine Zulassung zum MBA Sustainability Management bereits erfolgt ist, entfällt die erneute Prüfung der Zugangsvoraussetzungen.“

ABSCHNITT II

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Neubekanntmachung der Fachspezifischen Anlage 1.34 Sustainability Reporting and Accounting zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Fachspezifischen Anlage 1.34 Sustainability Reporting and Accounting vom 14. Dezember 2022 (Leuphana Gazette Nr. 13/23 vom 15. Februar 2023) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung

- der ersten Änderung vom 15. November 2023 (Leuphana Gazette Nr. 18/24 vom 18. Januar 2024) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 14. Dezember 2022 (Leuphana Gazette Nr. 06/23 vom 15. Februar 2023) bekannt.

Die Regelungen der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 4 Abs. 1:

Wenn eine Zulassung zum MBA Sustainability Management bereits erfolgt ist, entfällt die erneute Prüfung der Zugangsvoraussetzungen.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 1:

Das Zertifikatsstudium „Sustainability Reporting and Accounting“ ist auf Bachelorebene verortet. Der Zugang zum Zertifikatsstudium „Sustainability Reporting and Accounting“ setzt eine Hochschulzugangsberechtigung, eine fachgebundene Hochschulreife/Allgemeine Fachhochschulreife oder einen vergleichbaren international anerkannten Abschluss sowie eine für das Berufsfeld Tätigkeitsfeld qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr voraus.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 2:

Als qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach § 4 Abs. 2 gelten Erfahrungen aus hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen im Nachhaltigkeitsbereich, bestenfalls im Bereich des Nachhaltigkeitsmanagements. Praktika mit entsprechenden Tätigkeiten im Nachhaltigkeitsbereich, bestenfalls im Bereich des Nachhaltigkeitsmanagements, gelten als qualifizierte berufspraktische Erfahrung.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 3:

Bewerber*innen müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Nachweise werden als ausreichend erkannt:

Englischnote - schulischen Leistungen:

- die Belegung des Fachs Englisch als Leistungs- oder Schwerpunktfach der gymnasialen Oberstufe
- die in der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ausgewiesene Mindestpunktzahl von 8 Punkten im Grundkurs/-fach Englisch der gymnasialen Oberstufe (als Durchschnitt der vier Kurshalbjahre und gegebenenfalls der Abiturprüfungen)
- in der gültigen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ausgewiesene Abschlussnote von mindestens 3,0 im Fach Englisch
- European Baccalaureate mit Englisch als Sprache ausgewiesene Abschlussnote 7.0
- IB-Diploma mit Englisch im Standard Level ausgewiesene Abschlussnote 5

Hinweis

*Der Nachweis der Englischnote geht aus der Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (Abschlusszeugnis) hervor. Dies gilt auch für Bewerber*innen, die an einer deutschen Schule im Ausland ihr Abitur absolviert haben.*

Englischttest – Nachweis mit folgenden Tests:

- TOEFL-Test (Test of English as a Foreign Language) mit mindestens 61 Punkten
- Cambridge B2 First (FCE-Test Cambridge First Certificate in English) mindestens Scale 160
- Cambridge C1 Advanced (CAE-Test Cambridge Advanced Certificate of English) mindestens Scale 180
- Cambridge C2 Proficiency (CPE Test Cambridge Proficiency in English) mindestens Scale 200
- IELTS Academic Version (International Language Testing System) mit mindestens 4,5 Punkten
- TOEIC Listening & Reading mit mindestens 650 Punkten
- TOEIC Speaking & Writing mit mindestens 280 Punkte
- Pearson Test of English, Academic Test (PTE Academic) mit mindestens 30 Punkten

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- Durchführung eines englischsprachigen Telefoninterviews anhand eines standardisierten Interviewleitfadens; das Interview wird durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter/innen der Leuphana Universität Lüneburg durchgeführt,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium,
- ein englischsprachiges Hochschulstudium (in Vollzeit im In- oder Ausland) von mindestens einem Semester Dauer mit erfolgreich absolvierter Prüfungsleistung.

